
 ETAT DE FREIBURG STAAT FREIBURG		Direction du développement territorial, des infrastructures, de la mobilité et de l'environnement DIME Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt RIMU		Service des ponts et chaussées SPC Tiefbauamt YBA	
Auteur du projet/Projektverfasser					
					
Achse "Nr. und Achs-Bezeichnung" "Projektbezeichnung (inkl. Gemeinde(n) und Flurname)" "Phase" "Typ/ Planinhalt" "Spezifikation, betroffener Projektteil"					
Echelle/ Maassstab	Axe	PR	Charter	Objet	Numéro
1:	-	-	-	-	-
Format: x cm	Achse	BP	Baustelle	Objekt	Nummer

Incl.	Date/ Datum	Desig./ Zsh.	Visum	Désignation/ Beschreibung	Visum MO/ BH
-	-	-	-	-	-
a					
b					
c					

Titelblattvorlage für Kantonsstrassen-Projekte

Version vom 5.8.2022

Unterschriftenvorlage : MO-4

Unterschriftenvorlage : MO-5

Unterschriftenvorlage : MO-6

Unterschriftenvorlage : MO-7

Unterschriftenvorlage : MO-1

Unterschriftenvorlage : MO-2

Unterschriftenvorlage : MO-3

Unterschriftenvorlage : MO-8

"DOMIZIL DES PROJEKTVERFASSERS", DEN : DER PROJEKTVERFASSER:

ANGENOMMEN DURCH DAS TIEFBAUAMT

FREIBURG, DEN :

DER KANTONSINGENIEUR SEKTION KANTONSSTRASSENPROJEKTE

..... Visum :

DREISSIGTÄGIGE ÖFFENTLICHE AUFLAGE IM AMTSBLATT

Nr. VOM

PROJEKT MIT GERINGFÜGIGEN ÄNDERUNGEN, DIE NACH ART. 39 StG INFOLGE DER ÖFFENTLICHEN AUFLAGE ANGEBRACHT WURDEN

GENEHMIGT DURCH DIE DIREKTION FÜR RAUMENTWICKLUNG, INFRASTRUKTUR, MOBILITÄT UND UMWELT

FREIBURG, DEN : DER STAATSRAT, DIREKTOR:

.....

"DOMIZIL DES PROJEKTVERFASSERS", DEN : DER PROJEKTVERFASSER:

ANGENOMMEN DURCH DEN GEMEINDERAT

DEN :

DER/DIE GEMEINDEPRÄSIDENT/IN DER/DIE GEMEINDESCHREIBER/IN

.....

ANGENOMMEN DURCH DAS TIEFBAUAMT

FREIBURG, DEN :

DER KANTONSINGENIEUR SEKTION KANTONSSTRASSENPROJEKTE

..... Visum :

DREISSIGTÄGIGE ÖFFENTLICHE AUFLAGE IM AMTSBLATT

Nr. VOM

PROJEKT MIT GERINGFÜGIGEN ÄNDERUNGEN, DIE NACH ART. 39 StG INFOLGE DER ÖFFENTLICHEN AUFLAGE ANGEBRACHT WURDEN

GENEHMIGT DURCH DIE DIREKTION FÜR RAUMENTWICKLUNG, INFRASTRUKTUR, MOBILITÄT UND UMWELT

FREIBURG, DEN : DER STAATSRAT, DIREKTOR:

.....

"DOMIZIL DES PROJEKTVERFASSERS", DEN : DER PROJEKTVERFASSER:

ANGENOMMEN DURCH DEN GEMEINDERAT

DEN :

DER/DIE GEMEINDEPRÄSIDENT/IN DER/DIE GEMEINDESCHREIBER/IN

.....

ANGENOMMEN DURCH DAS TIEFBAUAMT IN BEZUG AUF DIE ÄNDERUNG DER ÖFFENTLICHEN SACHEN DES KANTONS

FREIBURG, DEN :

DER KANTONSINGENIEUR SEKTION KANTONSSTRASSENPROJEKTE

..... Visum :

DREISSIGTÄGIGE ÖFFENTLICHE AUFLAGE IM AMTSBLATT

Nr. VOM

PROJEKT MIT GERINGFÜGIGEN ÄNDERUNGEN, DIE NACH ART. 39 StG INFOLGE DER ÖFFENTLICHEN AUFLAGE ANGEBRACHT WURDEN

GENEHMIGT DURCH DIE DIREKTION FÜR RAUMENTWICKLUNG, INFRASTRUKTUR, MOBILITÄT UND UMWELT

FREIBURG, DEN : DER STAATSRAT, DIREKTOR:

.....

"DOMIZIL DES PROJEKTVERFASSERS", DEN : DER PROJEKTVERFASSER:

ANGENOMMEN DURCH DEN GEMEINDERAT

DEN :

DER/DIE GEMEINDEPRÄSIDENT/IN DER/DIE GEMEINDESCHREIBER/IN

.....

ANGENOMMEN DURCH DAS TIEFBAUAMT UNTER DEM GESICHTSPUNKT DER OBERAUFSICHT DER ÖFFENTLICHEN STRASSEN

FREIBURG, DEN :

DER KANTONSINGENIEUR SEKTION KANTONSSTRASSENPROJEKTE

..... Visum :

DREISSIGTÄGIGE ÖFFENTLICHE AUFLAGE IM AMTSBLATT

Nr. VOM

PROJEKT MIT GERINGFÜGIGEN ÄNDERUNGEN, DIE NACH ART. 39 StG INFOLGE DER ÖFFENTLICHEN AUFLAGE ANGEBRACHT WURDEN

GENEHMIGT DURCH DIE DIREKTION FÜR RAUMENTWICKLUNG, INFRASTRUKTUR, MOBILITÄT UND UMWELT

FREIBURG, DEN : DER STAATSRAT, DIREKTOR:

.....

"DOMIZIL DES PROJEKTVERFASSERS", DEN : DER PROJEKTVERFASSER:

ANGENOMMEN DURCH DEN GEMEINDERAT

DEN :

DER/DIE GEMEINDEPRÄSIDENT/IN DER/DIE GEMEINDESCHREIBER/IN

.....

DREISSIGTÄGIGE ÖFFENTLICHE AUFLAGE IM AMTSBLATT

Nr. VOM

PROJEKT MIT GERINGFÜGIGEN ÄNDERUNGEN, DIE NACH ART. 39 StG INFOLGE DER ÖFFENTLICHEN AUFLAGE ANGEBRACHT WURDEN

GENEHMIGT DURCH DIE DIREKTION FÜR RAUMENTWICKLUNG, INFRASTRUKTUR, MOBILITÄT UND UMWELT

FREIBURG, DEN : DER STAATSRAT, DIREKTOR:

.....

"DOMIZIL DES PROJEKTVERFASSERS", DEN : DER PROJEKTVERFASSER:

TIEFBAUAMT

FREIBURG, DEN :

SEKTION KANTONSSTRASSENPROJEKTE

.....

Visum :

DREISSIGTÄGIGE ÖFFENTLICHE AUFLAGE IM AMTSBLATT

Nr. VOM

PROJEKT MIT GERINGFÜGIGEN ÄNDERUNGEN, DIE NACH ART. 39 StG INFOLGE DER ÖFFENTLICHEN AUFLAGE ANGEBRACHT WURDEN

"DOMIZIL DES PROJEKTVERFASSERS", DEN : DER PROJEKTVERFASSER:

Im Rahmen der öffentlichen Auflage kann gegen den Signalisationsplan keine Einsprache erhoben werden. Das durch die Gesetzgebung über die Signalisation vorgesehene Verfahren bleibt vorbehalten.